

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für**

**Barbara Rott PR**  
**Erbsengasse 19, D-97285 Röttingen**

### **1 Geltung der Geschäftsbedingungen**

1.1 Die Erstellung von Texten und gesamten Konzepten sowie die Erteilung von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem gleichen Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Barbara Rott als Eigentümerin der oben genannten Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **2 Aufträge**

2.1 Kostenvoranschläge der Agentur sind verbindlich. Druckkosten für Werbematerialien, die Schaltung von Anzeigen und/oder Hörfunk-/TV-Spots oder die Produktion von digitalen Werbemitteln wie CD oder DVD sind in den Kostenvoranschlägen nicht berücksichtigt. Denn es liegt einzig im Ermessen des Auftraggebers nach entsprechender Beratung durch die Agentur die jeweiligen Druckauflagen, Produktionsmengen oder Schaltungen zu bestimmen. Die daraus resultierenden Kosten hat der Auftraggeber zusätzlich zur fest vereinbarten Agenturleistung zu tragen.

2.2 Sollen zur Illustration auf Wunsch des Auftraggebers Bilder verwendet werden, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechtsinhaber einzuholen. Der Auftraggeber hat die Agentur von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

2.3 Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist die Agentur bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Agenturarbeiten vorgelegten Projekte und Texte innerhalb der im schriftlichen Auftrag festgelegten Frist zu prüfen und eventuelle Änderungswünsche anzuzeigen. Zwei Korrekturstufen sind pro Vertrag inkludiert. Allerdings beziehen sich diese nur auf Detailänderungen und nicht auf eine gänzlich neue Konzeption. Die Konzeption wird grundsätzlich in Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Agentur im Vorfeld festgelegt und während der Realisationsphase in gemeinsamen Besprechungen immer wieder auf den Prüfstand gestellt. Werden keine Mängel festgestellt und angezeigt, gilt der Auftrag als zur Zufriedenheit abgewickelt und ist fristgerecht und vereinbarungsgemäß zu bezahlen.

### **3 Produktionshonorar und Nebenkosten**

3.1 Wird die für die Arbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält die Agentur auch für die Zeit, um die sich die Arbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

3.2 Der Auftraggeber hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die der Agentur im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z.B. Übernachtung, Reisen, Versandkosten von Pressematerialien).

3.3 Das Produktionshonorar ist bei Ablieferung der Arbeiten fällig. Wird eine Produktion in Teilen abgewickelt, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

3.4 Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

#### **4 Nutzungsrechte**

4.1 Der Auftraggeber erwirbt an den Texten und Projekten nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt die Agentur berechtigt, die Auftragsarbeiten im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden.

4.2 Die Einräumung und Übertragung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlags, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Agentur.

#### **5 Haftung und Schadensersatz**

5.1 Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

5.2 Die Agentur übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung ihrer Aufträge. Insbesondere haftet sie nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung.

5.3 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **6 Mehrwertsteuer**

Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren, Gebühren und Kosten kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

#### **7 Statut und Gerichtsstand**

7.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz der Agenturbesitzerin als Gerichtsstand vereinbart.